

**Rahmenprüfungsordnung
für die Zusatzausbildung im Bereich der Fremdsprachen
und Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer
an der Technischen Hochschule Deggendorf
Vom 01. Oktober 2018**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19.12.2017, (GVGl. S. 566ff), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf vom 8. August 2007 in deren jeweiliger Fassung.

**§ 2
Studienziel**

- (1) Als Ergänzung zu allen Studiengängen der Technischen Hochschule Deggendorf wird eine studienbegleitende, hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung und die Möglichkeit zum Erwerb von Methoden- und Sozialkompetenzen sowie von Orientierungswissen im Rahmen von Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern (AWP) angeboten.
- (2) Zweck der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung und des Erwerbs von Methoden- und Sozialkompetenzen sowie von Orientierungswissen ist der Erwerb allgemeiner Schlüsselqualifikationen und fachsprachlicher Kenntnisse als zusätzliche Qualifizierung neben dem Fachstudienabschluss. Das Angebot in mehreren Sprachen, auf verschiedenen Niveaustufen und die unterschiedliche fachliche Orientierung ermöglicht dabei eine individuelle Profilbildung.

§ 3 Nachweis von Sprachkenntnissen als Zulassungsvoraussetzung zum Studium

- (1) Ausländische Studienbewerber müssen - vorbehaltlich einer anderen Regelung in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung - ausreichende Deutschkenntnisse in Form eines Sprachzertifikats nachweisen.
- Akzeptierte Sprachzertifikate:
 - TestDaF
 - DSH
 - telc
 - Goethe-Zertifikat
 - Außerdem werden die Sprachzertifikate:
 - DSP II des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München
 - Das deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz -Zweite Stufe- (= DSD II)
 - Das große und das kleine Sprachdiplom oder das Zeugnis der zentralen Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts
 - Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS)
 - Deutsche Sprachprüfung II der SDI München
 - Das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg in Deutschland)
als Sprachnachweis anerkannt.
 - Ausgenommen vom Nachweis eines Sprachzertifikats sind (vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall):
 - Inhaber einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung (Abitur, Fachhochschulreife, o.Ä. in Deutschland oder an einer deutschen Schule im Ausland)
 - Studienbewerber/innen, die bereits ein Germanistikstudium an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule absolviert haben (Nachweis erforderlich)
 - Bewerber mit Deutsch als Muttersprache aus Österreich, Lichtenstein, Südtirol, der Schweiz oder Luxemburg
 - Inhaber eines "German A (Higher Level)" im International Baccalaureate
 - Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C2
- (2) Die zur Aufnahme eines englischsprachigen Studiums notwendigen Kenntnisse der englischen Sprache können - vorbehaltlich einer anderen Regelung in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung - nachgewiesen werden durch:
- Vorliegen einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung: Ein Zeugnis, das englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, kurz GER, ausweist. Dieser Nachweis wird zum Beispiel durch die Vorlage eines deutschen Abiturzeugnisses erbracht, aus dem ersichtlich ist, dass Englisch bis zum Ende der Qualifikationsphase 1 – das heißt Jahrgangsstufe 11 bei G8-Abitur, sonst Jahrgangsstufe 12 – durchgängig belegt und mit mindestens ausreichenden Leistungen abgeschlossen wurde.
 - Ausbildungssprache (z.B. im Bachelorstudiengang) Der Nachweis der Ausbildungssprache Englisch kann über das entsprechende Formblatt in

- Verbindung mit dem Transcript of Records oder dem Abschlusszeugnis erfolgen.
- Akzeptierte Sprachzertifikate:
 - TOEFL: Test of English as a Foreign Language
 - TOEIC: Test of English for International Communication
 - IELTS: International English Testing System
 - TELC English
 - ESOL Cambridge University: English for Speakers of Other Languages
 - CET: College English Test
 - Pearson PTE Academic
 - Ausgenommen vom Nachweis eines Sprachzertifikats sind (vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall):
 - Inhaber einer Hochschulzugangsberechtigung (Abitur, Fachhochschulreife) mit Englisch als Abiturfach
 - Inhaber eines Abschlusszeugnisses einer Schule im englischsprachigen Ausland
 - Nachweis über mindestens ein Jahr erfolgreichen Studiums an einer Hochschule im englischsprachigen Ausland
 - Nachweis über ein Jahr Schüleraustausch mit einer Schule im englischsprachigen Ausland
- (3) Alle Sprachzertifikate dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für Sprachkurse

- (1) Die Teilnahme an Sprachlehrveranstaltungen, die aufeinander aufbauen, setzt den erfolgreichen Abschluss der jeweils vorhergehenden Kursstufe voraus. Alternativ den Nachweis entsprechender Kenntnisse oder das Bestehen einer entsprechenden Feststellungsprüfung, die von einer hauptamtlichen Lehrperson dieser Fremdsprache durchgeführt wird. Die Feststellungsprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg bestanden“ erteilt wurde.
- (2) Das AWP- und Sprachenzentrum behält sich zudem das Recht eines Einstufungstests für Sprachen vor. Bei Bedarf können die Sprachkenntnisse entweder anhand eines Online-Tests oder anhand eines schriftlichen und/oder mündlichen Einstufungstests, der von den Lehrkräften der jeweiligen Fremdsprache nach Möglichkeit zu Sammelterminen an der Hochschule durchgeführt wird, überprüft werden. Die Tests finden in der Regel zu Semesterbeginn oder nach Bedarf statt und dienen ausschließlich dem internen Zweck, den allgemeinen Sprachstand zu messen und die Studierenden entsprechend ihrer Kenntnisse in Kurse einteilen zu können. So soll ein möglichst einheitliches Niveau in den Sprachkursen und ein effektiver Unterricht ermöglicht werden.
- (3) Für die Zulassung zu Sprachprüfungen müssen die Studierenden an der Technischen Hochschule Deggendorf eingeschrieben sein und an mindestens 75 % der Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungsabschnittes teilgenommen haben. Die Anwesenheitspflicht wird mittels einer Unterschriftenliste festgestellt.

- (4) Die Prüfungskommission kann in begründeten Fällen Ausnahmen zu Ziffer 1 zulassen sowie in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse von einem Teil der Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 befreien.

§ 5 Kursangebot

- (1) An der Technischen Hochschule Deggendorf werden Sprachkurse und nichtsprachliche Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (AWP-Fächer) angeboten, die das AWP & Sprachenzentrum durch Aushang und regelmäßig durch Veröffentlichung auf der Webseite bekanntgibt. Diese Kurse können auch Teil von Pflichtlehrveranstaltungen eines Studiengangs sein. Die Prüfungskommission hat die Freiheit, den Prüfungskatalog festzulegen.
- (2) In den Sprachen werden grundsätzlich die Niveaustufen A1 - C1 angeboten.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Kurse tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6 Hilfsmittel

Die für die Prüfung zugelassenen Hilfsmittel werden vom AWP- und Sprachenzentrum ortsüblich bekannt gegeben.

§ 7 Anerkennung von Prüfungsleistungen

Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission AWP und Sprachen bzw. die von ihm beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AWP- und Sprachenzentrums.

§ 8 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission AWP und Sprachen ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung zuständig.

§ 9 Anwendung von Prüfungsbestimmungen

Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für Hochschulen in Bayern und die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf.

§ 10 Inkrafttreten

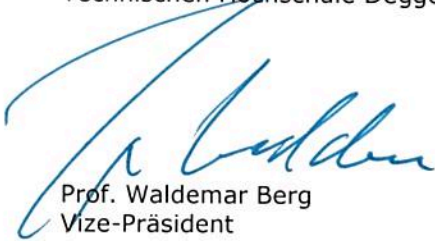
Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2018 in Kraft und gilt für alle Studierenden.

Anlage

Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen

		A1	A2	B1	B2	C1	C2
V E R S T E	Hören	Ich kann vertraute Wörter und ganz einfache Sätze verstehen, die sich auf mich selbst, meine Familie oder auf konkrete Dinge um mich herum beziehen, vorausgesetzt es wird langsam und deutlich gesprochen.	Ich kann einzelne Sätze und die gebräuchlichsten Wörter verstehen, wenn es um für mich wichtige Dinge geht (z. B. sehr einfache Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Ich verstehe das Wesentliche von kurzen, klaren und einfachen Mitteilungen und Durchsagen.	Ich kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Ich kann vielen Radio- oder Fernsehsendungen über aktuelle Ereignisse und über Themen aus meinem Berufs- oder Interessengebiet die Hauptinformation entnehmen, wenn relativ langsam und deutlich gesprochen wird.	Ich kann längere Redebeiträge und Vorträge verstehen und auch komplexer Argumentation folgen, wenn mir das Thema einigermaßen vertraut ist. Ich kann im Fernsehen die meisten Nachrichtensendungen und aktuellen Reportagen verstehen. Ich kann die meisten Spielfilme verstehen, sofern Standardsprache gesprochen wird.	Ich kann längeren Redebeiträgen folgen, auch wenn diese nicht klar strukturiert sind und wenn Zusammenhänge nicht explizit ausgedrückt sind. Ich kann ohne allzu grosse Mühe Fernsehsendungen und Spielfilme verstehen.	Ich habe keinerlei Schwierigkeit, gesprochene Sprache zu verstehen, gleichgültig ob "live" oder in den Medien, und zwar auch, wenn schnell gesprochen wird. Ich brauche nur etwas Zeit, mich an einen besonderen Akzent zu gewöhnen.
	Lesen	Ich kann einzelne vertraute Namen, Wörter und ganz einfache Sätze verstehen, z. B. auf Schildern, Plakaten oder in Katalogen.	Ich kann ganz kurze, einfache Texte lesen. Ich kann in einfachen Alltagstexten (z. B. Anzeigen, Prospekten, Speisekarten oder Fahrplänen) konkrete, vorhersehbare Informationen auffinden und ich kann kurze, einfache persönliche Briefe verstehen.	Ich kann Texte verstehen, in denen vor allem sehr gebräuchliche Alltags- oder Berufssprache vorkommt. Ich kann private Briefe verstehen, in denen von Ereignissen, Gefühlen und Wünschen berichtet wird.	Ich kann Artikel und Berichte über Probleme der Gegenwart lesen und verstehen, in denen die Schreibenden eine bestimmte Haltung oder einen bestimmten Standpunkt vertreten. Ich kann zeitgenössische literarische Prosatexte verstehen.	Ich kann lange, komplexe Sachtexte und literarische Texte verstehen und Stilunterschiede wahrnehmen. Ich kann Fachartikel und längere technische Anleitungen verstehen, auch wenn sie nicht in meinem Fachgebiet liegen.	Ich kann praktisch jede Art von geschriebenen Texten mühelos lesen, auch wenn sie abstrakt oder inhaltlich und sprachlich komplex sind, z. B. Handbücher, Fachartikel und literarische Werke.
S P R E C H E N	An Gesprächen teilnehmen	Ich kann mich auf einfache Art verständigen, wenn mein Gesprächspartner bereit ist, etwas langsamer zu wiederholen oder anders zu sagen, und mir dabei hilft zu formulieren, was ich zu sagen versuche. Ich kann einfache Fragen stellen und beantworten, sofern es sich um unmittelbar notwendige Dinge und um sehr vertraute Themen handelt.	Ich kann mich in einfachen, routinemässigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen, direkten Austausch von Informationen und um vertraute Themen und Tätigkeiten geht. Ich kann ein sehr kurzes Kontaktgespräch führen, verstehe aber normalerweise nicht genug, um selbst das Gespräch in Gang zu halten.	Ich kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Ich kann ohne Vorbereitung an Gesprächen über Themen teilnehmen, die mir vertraut sind, die mich persönlich interessieren oder die sich auf Themen des Alltags wie Familie, Hobbys, Arbeit, Reisen, aktuelle Ereignisse beziehen.	Ich kann mich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit einem Muttersprachler recht gut möglich ist. Ich kann mich in vertrauten Situationen aktiv an einer Diskussion beteiligen und meine Ansichten begründen und verteidigen.	Ich kann mich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Ich kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben wirksam und flexibel gebrauchen. Ich kann meine Gedanken und Meinungen präzise ausdrücken und meine eigenen Beiträge geschickt mit denen anderer verknüpfen.	Ich kann mich mühelos an allen Gesprächen und Diskussionen beteiligen und bin auch mit Redewendungen und umgangssprachlichen Wendungen gut vertraut. Ich kann fließend sprechen und auch feinere Bedeutungsnuancen genau ausdrücken. Bei Ausdrucksschwierigkeiten kann ich so reibungslos wieder ansetzen und umformulieren, dass man es kaum merkt.
	Zusammen- hängendes Sprechen	Ich kann einfache Wendungen und Sätze gebrauchen, um Leute, die ich kenne, zu beschreiben und um zu beschreiben, wo ich wohne.	Ich kann mit einer Reihe von Sätzen und mit einfachen Mitteln z. B. meine Familie, andere Leute, meine Wohnsituation, meine Ausbildung und meine gegenwärtige oder letzte berufliche Tätigkeit beschreiben.	Ich kann in einfachen zusammenhängenden Sätzen sprechen, um Erfahrungen und Ereignisse oder meine Träume, Hoffnungen und Ziele zu beschreiben. Ich kann kurz meine Meinungen und Pläne erklären und begründen. Ich kann eine Geschichte erzählen oder die Handlung eines Buches oder Films wiedergeben und meine Reaktionen beschreiben.	Ich kann zu vielen Themen aus meinen Interessengebieten eine klare und detaillierte Darstellung geben. Ich kann einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.	Ich kann komplexe Sachverhalte ausführlich darstellen und dabei Themenpunkte miteinander verbinden, bestimmte Aspekte besonders ausführen und meinen Beitrag angemessen abschliessen.	Ich kann Sachverhalte klar, flüssig und im Stil der jeweiligen Situation angemessen darstellen und erörtern; ich kann meine Darstellung logisch aufbauen und es so den Zuhörern erleichtern, wichtige Punkte zu erkennen und sich diese zu merken.
S C H R E I B E N	Schreiben	Ich kann eine kurze einfache Postkarte schreiben, z. B. Feriengrüsse. Ich kann auf Formularen, z. B. in Hotels, Namen, Adresse, Nationalität usw. eintragen.	Ich kann kurze, einfache Notizen und Mitteilungen schreiben. Ich kann einen ganz einfachen persönlichen Brief schreiben, z. B. um mich für etwas zu bedanken.	Ich kann über Themen, die mir vertraut sind oder mich persönlich interessieren, einfache zusammenhängende Texte schreiben. Ich kann persönliche Briefe schreiben und darin von Erfahrungen und Eindrücken berichten.	Ich kann über eine Vielzahl von Themen, die mich interessieren, klare und detaillierte Texte schreiben. Ich kann in einem Aufsatz oder Bericht Informationen wiedergeben oder Argumente und Gegenargumente für oder gegen einen bestimmten Standpunkt darlegen. Ich kann Briefe schreiben und darin die persönliche Bedeutung von Ereignissen und Erfahrungen deutlich machen.	Ich kann mich schriftlich klar und gut strukturiert ausdrücken und meine Ansicht ausführlich darstellen. Ich kann in Briefen, Aufsätzen oder Berichten über komplexe Sachverhalte schreiben und die für mich wesentlichen Aspekte hervorheben. Ich kann in meinen schriftlichen Texten den Stil wählen, der für die jeweiligen Leser angemessen ist.	Ich kann klar, flüssig und stilistisch dem jeweiligen Zweck angemessen schreiben. Ich kann anspruchsvolle Briefe und komplexe Berichte oder Artikel verfassen, die einen Sachverhalt gut strukturiert darstellen und so dem Leser helfen, wichtige Punkte zu erkennen und sich diese zu merken. Ich kann Fachtexte und literarische Werke schriftlich zusammenfassen und besprechen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 04.07.2018 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 01.10.2018.



Prof. Waldemar Berg
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 01.10.2018 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 01.10.2018 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01.10.2018